

13. März 1964

36

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG §§ 2 Zuständigkeitsprüfung, 48;
ZPO §§ 139, 276, 528, 551 Nr. 4, § 566

Leitsätze:

- 1.) Können sich aus einem im wesentlichen einheitlichen Tatbestand Ansprüche entweder aus arbeitsrechtlichen oder aus bürgerlichrechtlichen Gesichtspunkten ergeben, wobei beide Anspruchsgrundlagen rechtlich einander ausschließen (z. B. Arbeitsvertrag und Gesellschaftsvertrag), so gebieten es die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung und die Respektierung der Nachbargerichtbarkeit, daß die zunächst angerufenen Gerichte für Arbeitssachen vorab in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht prüfen, ob wirklich ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Die wirklich bestehende Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist Sachurteilsvoraussetzung.
- 2.) Ergibt die Prüfung, daß das vorgetragene Vertragsverhältnis jedenfalls kein Arbeitsverhältnis ist, so muß die Klage mangels Stellung eines Verweisungsantrages als unzulässig abgewiesen werden.
- 3.) Die Gerichte sind aber nach § 139 ZPO gehalten, auf die Verweisungsmöglichkeit nach § 48 ArbGG in Verbindung mit § 276 ZPO hinzuweisen.
- 4.) Wird ein Antrag auf Verweisung an die ordentlichen Gerichte gestellt, so ist der Rechtsstreit ohne jede Sachentscheidung im ganzen zu verweisen. Damit wächst die Entscheidung über den Klageanspruch in vollem Umfang den ordentlichen Gerichten zu.

Aktenzeichen: 5 AZR 144/63

Urteil des BAG vom 13. März 1964

LAG Düsseldorf (Köln)



5 AZR 144/63

8 Sa 241/62 Düsseldorf
(Köln)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 13. März 1964

gez. Weinrich,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1964 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Dr. Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Walgenbach und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts in Düsseldorf, 8. Kammer Köln, vom 12. März 1963 - 8 Sa 241/62 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Inhaber des beklagten Zeitschriftenverlages beabsichtigte im Sommer 1961, in Form einer GmbH mit dem Kläger und einer weiteren Person einen besonderen Verlag zur Herausgabe einer repräsentativen Sportzeitschrift "Sportrevue" zu gründen. Gesellschafter sollten die vorgenannten drei Personen werden. Der Kläger sollte als Verlagsleiter aktiv an der Gestaltung der Zeitschrift und dem Aufbau der Redaktion mitwirken, während der Beklagte im wesentlichen das für die Anlaufzeit erforderliche Kapital zur Verfügung zu stellen hatte. Nach ersten Vorbesprechungen im Juni/Juli 1961 schlossen die drei Beteiligten am 3. August 1961 folgenden Vorvertrag:

"Zwischen den Herren und wird im Sinne eines "Vertrages zur Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung" dieser Vorvertrag, der bis zu seiner juristischen Niederlegung und amtlichen Anerkennung gültig und rechtswirksam sein soll, geschlossen, was vorgenannte Partner hierunter durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Sinn und Wesen einer GmbH sind den Unterzeichneten bekannt."

Für die Vorbereitungsarbeiten zur Herausgabe der Zeitschrift mietete der Beklagte vom 1. September 1961 an die erforderlichen Geschäfts- und Büroräume in Köln und stellte mehrere Personen, u.a. einen Chefredakteur, eine Kontoristin und einen Schriftsetzer, ein. Ungefähr um die gleiche Zeit nahm der Kläger in den Redaktionsräumen seine Arbeit auf. Anfang Oktober 1961 wurde die erste Probenummer der "Sportrevue" (sog. 0-Nummer) fertiggestellt. Das Impressum bezeichnete als herausgebenden Verlag den Verlag F. Sch. und als Verlagsleiter den Kläger.



- 3 -

Zur Gründung und Eintragung der vorgesehenen GmbH kam es jedoch nicht. Vielmehr ließ sich der Beklagte am 7. Dezember 1961 im Handelsregister beim Amtsgericht in Köln als alleiniger Inhaber des Sch - Verlages eintragen. Nach Fertigstellung der Probenummer wurden Vorarbeiten für die ersten Nummern der "Sportrevue" und weitere Werbemaßnahmen durchgeführt. Der Kläger arbeitete etwa bis zum Februar 1962 in dem Verlag mit, ohne daß es zur Herausgabe der Zeitschrift kam.

Der Kläger behauptet, der Beklagte habe ihn mit Wirkung vom 1. September 1961 an als Verlagsleiter gegen ein monatliches Gehalt von 2.000,- DM netto eingestellt. Die Gehaltsvereinbarung sei im Oktober 1961 getroffen worden. Der Kläger macht seine Gehaltsansprüche für die Zeit von September 1961 bis Februar 1962 in Höhe von 12.000,- DM netto geltend.

Der Beklagte hat die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit der Arbeitsgerichte erhoben und bestritten, den Kläger als Verlagsleiter gegen ein bestimmtes Gehalt eingestellt zu haben. Vielmehr sei lediglich die Gründung eines Verlages in der Form einer GmbH vorgesehen gewesen. Hilfsweise rechnet der Beklagte mit verschiedenen Schadensersatzansprüchen auf. Nach seiner Ansicht ist das zwischen den Parteien bestehende Rechtsverhältnis eine Gesellschaft des BGB gewesen mit dem Ziel der Herausgabe der Sportzeitschrift. Da er für diese Gesellschaft 50.000,- DM zur Verfügung gestellt habe, hafte der Kläger zu einem Drittel für den eingetretenen Verlust mit. Mit diesem Anspruch in Höhe von mindestens 16.666,- DM rechnet der Beklagte hilfsweise gleichfalls auf.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, weil nicht erwiesen sei, daß der Kläger als Verlagsleiter gegen das behauptete Gehalt angestellt wurde. Das Landesarbeitsgericht hat die sachliche Zuständigkeit der

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Arbeitsgerichte gleichfalls bejaht, da infolge Zusammenfallens der klagbegründenden und zuständigkeitsbegründenden Tatsachen allein von dem Vortrag des Klägers auszugehen sei. Es hat die Berufung aber gleichwohl mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Klage "aus arbeitsrechtlichen Gründen" abgewiesen werde. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sei das behauptete Arbeitsverhältnis und die behauptete Gehaltsabrede nicht erwiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter und beantragt hilfsweise die Verweisung des Rechtsstreits an das zuständige Landgericht, während der Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

1). Es kann dahinstehen, ob der Beklagte in der Revisionsinstanz die sachliche Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen erneut ausdrücklich gerügt hat. Das Revisionsgericht muß sie von Amtswegen prüfen, da der Beklagte eine derartige Rüge jedenfalls in den beiden Vorinstanzen erhoben hatte. §§ 528 Satz 2, 566 ZPO schließen bei vermögensrechtlichen Ansprüchen nur dann eine Nachprüfung der sachlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Rechtsmittelverfahren aus, wenn die Partei in erster Instanz die sachliche Unzuständigkeit nicht gerügt und das Arbeitsgericht seine sachliche Zuständigkeit bejaht hat (vgl. BAG 7, 223 [233, 234] = AP Nr. 1 zu § 419 BGB [Ziff. III der Gründe]; BAG AP Nr. 1 und 5 zu § 528 ZPO; BAG AP Nr. 13 zu § 276 ZPO; BAG 10, 39 [41] = AP Nr. 3 zu § 61 ArbGG Kosten). Ein solcher Fall liegt hier aber gerade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

- 5 -



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

nicht vor. Der Beklagte hat zudem die Rüge der sachlichen Unzuständigkeit der Gerichte für Arbeits-sachen auch im Berufungsrechtszug aufrechterhalten und rügt mit der Revision sinngemäß eine Verletzung des § 551 Nr. 4 ZPO.

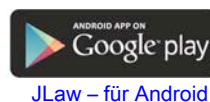
2) Die Gerichte für Arbeitssachen sind hier nur und zwar ausschließlich zuständig, wenn es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber aus dem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG handelt. Ob der Kläger Arbeitnehmer war, wie er behauptet, ist streitig. Der Beklagte trägt vor, der Kläger sei Gesellschafter gewesen, für deren Ansprüche die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Ein ähnliches sich wechselseitig ausschließendes Konkurrenzverhältnis der Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte und der Gerichte für Arbeitssachen auf Grund desselben Sachverhalts ergibt sich auch bei der Frage, ob eine Partei entweder in einem Arbeitsverhältnis zur Gegenpartei steht oder in einem unabhängigen Dienstvertrag, einem Geschäftsbesorgungsvertrag (§ 675 BGB) oder einem Handelsvertretervertrag. Typisch für alle Fälle dieser Art ist, daß derselbe Sachverhalt widerspruchsfrei einheitlich nur unter dem einen - die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte begründenden - oder unter dem anderen rechtlichen Gesichtspunkt gewürdigt werden kann mit der Folge, daß die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen wären. Dagegen ist es in derartigen Fällen nicht möglich, denselben einheitlichen Tatsachenkomplex zugleich unter verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten zu werten, für die jeweils verschiedene Gerichtszweige zuständig wären (z.B. Fürsorgepflichtverletzung des Arbeitgebers und Amtspflichtverletzung nach § 839 BGB).

3) Dieser typische Sachverhalt liegt auch hier vor.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Es ist dem Landesarbeitsgericht zwar darin beizupflichten, daß ausnahmsweise neben einem Arbeitszugleich auch ein Gesellschaftsverhältnis bestehen kann. Ein bestimmter Sachverhalt kann aber nur ein Arbeitsverhältnis oder ein Gesellschaftsverhältnis beinhalten. Der Kläger trägt vor, er habe auf Grund vertraglicher Vereinbarung Dienste erbracht. Deshalb stehe ihm der begehrte Betrag zu, seines Erachtens aus dem Gesichtspunkt des Arbeitsvertrages. Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts fallen hier also zuständigkeits- und anspruchsbegründende Tatsachen nicht in dem Sinne zusammen, daß der geltend gemachte Anspruch mit der Arbeitnehmereigenschaft des Klägers steht und fällt. Das Berufungsgericht weist selbst die Klage ja auch nur aus "arbeitsrechtlichen Gründen" ab, und der Kläger stellt nunmehr hilfsweise einen Verweisungsantrag an das Landgericht. Die Frage, ob er insoweit für das Bestehen eines Gesellschaftsverhältnisses einen schlüssigen Tatsachenvortrag, evtl. unter hilfsweiser Übernahme des Vorbringens des Beklagten, bringt, unterliegt nicht der Beurteilung der zunächst angerufenen Gerichte für Arbeitssachen. Ob es sich bei den Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien nun in Wahrheit um einen Arbeits- oder um einen Gesellschaftsvertrag handelt, ist allein eine vom Gericht zu entscheidende Rechtsfrage, die im Rahmen der von Amts wegen vorzunehmenden Prüfung der ausschließlichen Zuständigkeit der Arbeitsgerichte besondere Bedeutung gewinnt. Würden sich nämlich Ansprüche aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Arbeitsvertrages ergeben, dann bestünden Ansprüche eines Arbeitnehmers gegen einen Arbeitgeber und dafür wären sachlich die Gerichte für Arbeitssachen zuständig. Würden sich Ansprüche dagegen nicht aus dem Arbeitsvertrag, sondern aus Gesellschaftsvertrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

oder auch aus unabhängigem Dienstvertrag, Geschäftsbesorgungsvertrag oder Handelsvertretervertrag ergeben, dann läge kein Anspruch eines Arbeitnehmers gegen einen Arbeitgeber vor, wie das § 2 Abs. 1 Nr. 2 ArbGG voraussetzt, sondern der Anspruch eines Gesellschafters gegen den oder die Mitgesellschafter oder die Gesellschaft als solche, eines Dienstnehmers gegen den Dienstherrn, eines Geschäftsbesorgers gegen den Geschäftsherrn oder eines Handelsvertreters gegen den Unternehmer, für den die ordentlichen Gerichte zuständig wären.

4) Jedenfalls in derartigen Fällen der sich gegenseitig ausschließenden rechtlichen Gesichtspunkte und damit auch der sich gegenseitig ausschließenden Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen und der ordentlichen Gerichte erfordert es die gesetzliche Zuständigkeitsverteilung und die Respektierung der Nachbargerichtbarkeit, daß die zunächst angerufenen Gerichte für Arbeitssachen vorab in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht prüfen, ob wirklich ein Arbeitsverhältnis vorliegt. Weder genügt eine dahingehende Rechtsansicht des Klägers noch auch ein entsprechender Tatsachenvortrag, wenn er von der Gegenseite bestritten wird. Der Kläger muß vielmehr notfalls beweisen, daß er Arbeitnehmer ist. Sonst könnte eine Partei gegen den Willen der anderen sich eine ihr nicht zukommende sachliche Zuständigkeit verschaffen. Die wirklich bestehende Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ist Voraussetzung für ein Sachurteil (vgl. die Urteile BAG 6, 160 [163 f.] = AP Nr. 2 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung; AP Nr. 1 zu § 92 a HGB und AP Nr. 1 zu § 92 HGB für die Frage Arbeitnehmer oder Handels- bzw. Versicherungsvertreter; AP Nr. 13 zu § 276 ZPO für das Verhältnis Arbeitsvertrag

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

und Gesellschaftsvertrag und BAG 9, 313 [317]
= AP Nr. 8 zu § 5 ArbGG zur Konkurrenz zwischen
Arbeitsvertrag und unabhängigem Dienstvertrag).

5) Kommt das angerufene Arbeitsgericht im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung zu dem Ergebnis, daß das vorgetragene Vertragsverhältnis ein Arbeitsverhältnis ist, dann ist das Gericht sachlich zuständig und hat in der Sache selbst abschließend zu erkennen. Ergibt sich dagegen, unter Umständen auf Grund einer Beweisaufnahme, daß das behauptete Vertragsverhältnis jedenfalls kein Arbeitsverhältnis ist, dann sind die Gerichte für Arbeitssachen nicht zuständig und demzufolge gehindert, in der Sache selbst zu entscheiden. Sie haben nicht - wie es hier das Landesarbeitsgericht getan hat - die Klage aus "arbeitsrechtlichen Gründen" abzuweisen, sondern ihre Unzuständigkeit festzustellen mit der Folge, daß die Klage bei unterbliebener Stellung eines Verweisungsantrags als unzulässig abzuweisen ist. Die gegenteilige Auffassung des Berufungsgerichts würde dazu führen, daß über denselben Streitgegenstand, den im Klageantrag verkörperten Klagegrund materiell nicht einheitlich entschieden würde. Das nach Abweisung der Klage aus "arbeitsrechtlichen Gründen" etwa angerufene ordentliche Gericht wäre gehindert, bei Verneinung eines Gesellschaftsverhältnisses den geltend gemachten Anspruch gleichwohl doch aus dem Gesichtspunkt des Arbeitsvertrages zuzuerkennen.

6) Die Gerichte für Arbeitssachen sind aber nach § 139 ZPO gehalten, die Partei, der eine Abweisung der Klage als unzulässig droht, rechtzeitig auf die Möglichkeit hinzuweisen, gemäß § 48 ArbGG, § 276 ZPO die Verweisung des Rechtsstreits an das ordentliche Gericht zu beantragen. Das ist wichtig, damit

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



der Rechtsstreit nicht durch Abweisung der Klage als unzulässig beendet wird, was insbesondere hinsichtlich der Verjährung des geltend gemachten Anspruchs und bezüglich der Prozeßkosten nachteilige Folgen haben kann. Ein derartiger Verweisungsantrag kann zulässigerweise auch noch in der Revisionsinstanz gestellt werden (BAG 9, 313 [317] = AP Nr. 8 zu § 5 ArbGG [Ziff. 1 d], BAG 8, 260 [269] = AP Nr. 18 zu § 2 ArbGG Zuständigkeitsprüfung; BAG 7, 223 [233] = AP Nr. 1 zu § 419 BGB [Ziff. IV 3]).

7) Wird ein Antrag auf Verweisung des Rechtsstreits gestellt, so ist dieser - ohne jede Sachentscheidung - an das ordentliche Gericht zu verweisen. Damit wächst die Entscheidung über den Klaganspruch in vollem Umfang den ordentlichen Gerichten zu. Diesen wird der Streitgegenstand insgesamt überantwortet. Das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen ist, ist zwar regelmäßig gemäß § 276 ZPO an die Verweisung als solche, nicht aber an die der Verweisung zugrunde liegende rechtliche Beurteilung des verweisenden Gerichts gebunden. Das ordentliche Gericht wäre also z.B. nicht gehindert, seinerseits den Klaganspruch hier nicht aus gesellschaftsrechtlichen, wohl aber doch aus arbeitsrechtlichen Gesichtspunkten zuzuerkennen. Umgekehrt ist anerkannt, daß auch die Arbeitsgerichte nach Verweisung eines Rechtsstreits seitens der ordentlichen Gerichte an sie das Klagbegehren unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt zu prüfen haben (vgl. statt aller BAG AP Nr. 13 zu § 276 ZPO). Eine ähnliche Bindungswirkung tritt auch nach §§ 528 Satz 2, 566 ZPO ein, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen des § 528 Satz 1 ZPO gegeben sind. In zweiter und dritter Instanz kann nach Bejahung der sachlichen Zuständigkeit durch das Arbeitsgericht und rügeloser Einlassung



- 10 -

der beklagten Partei im ersten Rechtszug die sachliche Zuständigkeit nicht mehr geprüft werden (vgl. die oben zu Ziff. 1 angegebene Literatur). Aus diesem Grund hat das Bundesarbeitsgericht zahlreiche Prozesse entschieden, in denen es z.B. um Ansprüche aus einem freien Dienstvertrag, Handelsvertretervertrag oder Gesellschaftsverhältnis ging, obwohl für diese an sich die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung berufen gewesen wären. Auch der Bundesgerichtshof ist jedenfalls insoweit der hier vertretenen Meinung, daß eine Verweisung (nur) wegen eines von mehreren Klaggründen bei einheitlichem prozessuellem Anspruch unstatthaft ist und ein Verweisungsbeschluß die Zuständigkeit des anderen Gerichts in vollem Umfang begründet (vgl. BGHZ 5, 105 [107]; BGHZ 13, 145 [153]; BGHZ 17, 168 [171]; BGH Beschluß vom 8. Februar 1963, NJW 64, 45). Ob bei Verschiedenheit der Tatbestände, wie der Bundesgerichtshof meint, bezüglich der Klaggründe, für die das angerufene Gericht nicht zuständig ist, die Unzulässigkeit der Klage ohne Möglichkeit der Verweisung festzustellen ist, kann hier dahinstehen. Jedenfalls bei einheitlichem Sachverhalt und Streitgegenstand gibt es nur eine materielle Entscheidung und zwar entweder durch das zunächst angerufene oder das kraft Verweisung umfassend zuständige Gericht (Bötticher, ZZP, 72. Bd., S. 50 ff., insbesondere 61; Felix, JZ, 59, 656; Henrichs, NJW 59, 1243; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 276 Anm. III 4; Wieczorek, ZPO, § 260 Anm. B II b 4).

8.) Der von Wieczorek (Komm. zur ZPO, § 276 Anm. B III a 2; ebenso Henrichs, aaO) vertretenen Meinung, schon das zunächst angerufene Gericht solle über alle Klaggründe desselben Klaganspruchs entscheiden, auch wenn es nur für einen zuständig, im übrigen aber die Zuständigkeit eines im Verweisungsverhältnis stehenden Gerichtszweiges begründet sei, vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

- 11 -

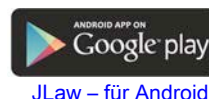


JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Stellt sich nämlich z.B. nach Anrufung der Gerichte für Arbeitssachen im Rahmen der Zuständigkeitsprüfung heraus, daß kein Arbeitsverhältnis besteht, so ist deren sachliche Zuständigkeit nicht gegeben, und es darf überhaupt keine Entscheidung in der Sache ergehen, mit der das zunächst angerufene Arbeitsgericht bewußt in den Zuständigkeitsbereich der Nachbargerichtsbarkheit eingreifen würde. Daß umgekehrt das ordentliche Gericht, an das der Rechtsstreit im Ganzen verwiesen wird, nun doch den Klaganspruch aus arbeitsrechtlichen Gründen zuerkennt, wird wohl ein seltener Ausnahmefall sein, der in Kauf genommen werden muß, um eine Rechtsverweigerung infolge der Aufspaltung der Gerichtsbarkeiten zu verhindern. Die den Rechtsstreit im Ganzen umfassende und bindende Verweisung führt im Ergebnis zu einer erweiterten Zuständigkeit des Gerichts, an das der Rechtsstreit verwiesen worden ist.

9) Die vom Kläger in der Revision hilfsweise beantragte Verweisung des Rechtsstreits an das Landgericht kann der Senat noch nicht aussprechen, weil das Berufungsgericht das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses und damit auch die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht fehlerfrei verneint hat. Die dahingehenden Feststellungen und die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils können keinen Bestand haben. Die Revision rügt mindestens hinsichtlich der Beweiswürdigung der Aussagen der Zeuginnen S und M in der nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO gebotenen Form zu Recht eine Verletzung des § 286 ZPO. Es ist nicht auszuschließen, daß das Landesarbeitsgericht bei widerspruchsloser und logischer Würdigung aller Umstände in Verbindung mit der Aussage des Zeugen K zu einer anderen Würdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme gekommen wäre. Nach der Bekundung der Zeugin S haben ihr der Kläger und der Zeuge K Anfang Oktober 1961 im Anschluß an eine Besprechung



- 12 -

mit dem Beklagten erklärt, der Beklagte habe dem Kläger eine Zahlung von 2.000,- DM netto zugesagt; später habe der Kläger einmal erzählt, daß er sein Gehalt noch nicht bekommen habe. Es ist nicht recht verständlich und wird mit der Revision zu Recht gerügt, daß das Landesarbeitsgericht ausführt, aus der Bekundung der Zeugin S ergebe sich nichts über den Rechtsgrund und den Zeitpunkt der Zahlung. Die Zeugin M als frühere Verlobte des Klägers hat gleichfalls bekundet, der Beklagte habe ihr in Gegenwart des Klägers erklärt, die Gehaltsfrage sei geregelt, mit 2.000,- DM Wirtschaftsgeld könne sie wohl auskommen, das sei reines Geld. Wieso sich aus dieser Aussage der Zeugin M - wie das Berufungsgericht annimmt - die Möglichkeit ergeben soll, der Beklagte habe die Zahlung der Vergütung davon abhängig gemacht, daß die Zeitschrift gewinnbringend herausgebracht werde, ist nicht ersichtlich. Die Beweiswürdigung zumindest dieser beiden Zeugnisaussagen verstößt gegen § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO, weil sie nicht das gesamte Ergebnis der Beweisaufnahme in Betracht zieht. Kann schon hiernach das angefochtene Urteil keinen Bestand haben, so kommt es auf die von der Revision noch weiter erhobenen Verfahrensrügen nicht mehr an.

Da der Senat die etwa noch erforderlichen tatsächlichen Feststellungen und die Beweiswürdigung nicht selbst vornehmen kann, ist die Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung erforderlich (§ 564 Abs. 1, § 565 Abs. 1, Abs. 3 Ziff. 1 und 2 ZPO).

gez. Dr. Boldt Dr. Stumpf Dr. Auffarth
 Walgenbach Dr. Sohler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)